

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Investitionskontrolle

- > Vollzug
- > Strafrecht
- > Unionsrecht

Claims-Made-Prinzip:
Vorkennnisausschluss

Stammkapitalabsenkung und
Gründungsprivilegierung

Versorgung mit kritischen
Rohstoffen

Streikende überlassene
Arbeitskräfte

VfGH zur Handysicherstellung

Software-as-a-Service-Verträge



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals und Ende der Gründungsprivilegierung

BEITRAG. Mit 1. 1. 2024 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) in Kraft getreten. Dieses sieht eine generelle Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals der GmbH auf € 10.000,- vor. Der Beitrag gibt einen Überblick über die diesbezüglichen Änderungen im GmbH-Recht. **ecolex 2024/89**



Dr. **Alexander Reich-Rohrwig** ist Partner bei der CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH im Bereich Corporate/M&A. **Hannah Gerbl**, LL.M. ist RAA bei der CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH im Bereich Corporate/M&A.

A. Einleitung

Gemeinsam mit der Einführung der FlexKapG (FlexCo) zum 1. 1. 2024 hat der Gesetzgeber im Rahmen des GesRÄG 2023¹⁾ das Mindeststammkapital von GmbHs von € 35.000,- auf € 10.000,- herabgesetzt.²⁾ Dieses niedrige Mindeststammkapital der GmbH kommt aufgrund der subsidiären Geltung der Vorschriften des GmbHG³⁾ auch der FlexKapG zugute. Analog dazu wurde auch der mindestens einzuzahlende Betrag von € 17.500,- auf € 5.000,- reduziert.⁴⁾ Dies soll zur weiteren Vereinfachung von Unternehmensgründungen beitragen und Österreich im europäischen Vergleich in den „mittleren Bereich der Kapitalanforderungen“ bringen.⁵⁾

B. Bisherige Rechtslage

Das Mindeststammkapital der GmbH wurde vom Gesetzgeber schon einmal in der Vergangenheit (im Jahr 2013) von € 35.000,- auf € 10.000,- herabgesetzt,⁶⁾ nur acht Monate später jedoch wieder auf € 35.000,- erhöht.⁷⁾ Die Möglichkeit einer GmbH-Gründung mit einer (zeitlich begrenzten) Stammeinlage von bloß € 10.000,- und einem unmittelbaren Kapitalbedarf von € 5.000,- blieb damals allerdings durch das neu geschaffene Rechtsinstitut der Gründungsprivilegierung erhalten.⁸⁾ Die seitdem (bis zum 31. 12. 2023) geltende Rechtslage sah vor, dass die Gründungsprivilegierung spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Ges im FB zwingend enden musste, wodurch weitere Einzahlungen auf die Stammeinlage notwendig werden konnten.⁹⁾

C. Künftig kein Bedarf für Gründungsprivilegierung

Aufgrund der nunmehrigen generellen Absenkung des für die Gründung einer GmbH aufzubringenden Stammkapitals auf € 10.000,- besteht künftig kein Bedarf mehr für das Institut der Gründungsprivilegierung. Die gesetzliche Regelung zur Gründungsprivilegierung entfällt daher, sodass die Errichtung neuer gründungsprivilegierter Ges seit 1. 1. 2024 nicht mehr möglich ist.

D. Übergangsregelung für bestehende gründungsprivilegierte Gesellschaften

Für bestehende gründungsprivilegierte Ges hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen: Diese können ihre Gründungsprivilegierung (zunächst) beibehalten und es kommt auch nicht – wie nach der bisherigen Rechtslage vorgesehen – zu einer automatischen Beendigung der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren.¹⁰⁾ Gründungsprivilegierte Gesellschafter haben also vorerst keinen Handlungsbedarf: Sie müssen weder weitere Einzahlungen auf ihre Stammeinlagen tätigen, noch das Stammkapital auf den neuen Mindestbetrag herabsetzen.

Begründet wird dies in den Mat damit, dass die betroffenen Ges nicht gezwungen werden sollen, ihren Gesellschaftsvertrag bloß zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals auf € 10.000,- zu ändern, wenn die Summe der bisher übernommenen gründungsprivilegierten Stammeinlagen ohnehin auch € 10.000,- betragen hat.¹¹⁾

Dennoch sollen bestehende gründungsprivilegierte Ges zumindest mittelfristig dazu angehalten werden, ihre Gründungsprivilegierung zu beenden. Ab 1. 1. 2025 gilt daher im FB eine Eintragungssperre für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die nicht gleichzeitig auch eine Beendigung der Gründungsprivilegierung vorsehen.¹²⁾ Jede Änderung des Gesell-

¹⁾ BGBl I 2023/179.

²⁾ § 6 Abs 1 GmbHG idF GesRÄG 2023.

³⁾ § 1 Abs 2 FlexKapG.

⁴⁾ § 10 Abs 1 Satz 2 GmbHG idF GesRÄG 2023.

⁵⁾ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 2.

⁶⁾ GesRÄG 2013 (BGBl I 2013/109).

⁷⁾ AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13).

⁸⁾ § 10b GmbHG idF AbgÄG 2014.

⁹⁾ Siehe etwa U. Torggler in U. Torggler, GmbHG § 10b (Stand: 1. 8. 2014, rdb.at) Rz 17ff.

¹⁰⁾ § 127 Abs 30 GmbHG idF GesRÄG 2023, wonach § 10b GmbHG aF auf bestehende gründungsprivilegierte Ges mit der Maßgabe weiter anzuwenden ist, dass es abweichend von § 10b Abs 5 Satz 2 zu keiner Beendigung der Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf kommt.

¹¹⁾ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 16.

¹²⁾ § 127 Abs 30 Satz 2 GmbHG idF GesRÄG 2023; ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 16.

schaftsvertrags ab diesem Zeitpunkt hat also zusätzlich die Beseitigung der Gründungsprivilegierung vorzusehen. Man kann insofern von einem indirekten Zwang zur Beendigung der Gründungsprivilegierung sprechen.

Bei einer solchen Beendigung haben die Gesellschafter nun verschiedene Möglichkeiten:

- Einerseits können sie bloß die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung aufheben, das Stammkapital von € 35.000,- jedoch beibehalten. Sofern diese bisher bloß die Mindeststammeinlagen von € 5.000,- geleistet hatten, kann es diesfalls erforderlich sein, zusätzliche Einzahlungen iHv € 3.750,- auf die Stammeinlage zu leisten, damit in Summe mind ein Viertel der Stammeinlagen, also € 8.750,-, eingezahlt ist.¹³⁾
- Andererseits können die Gesellschafter die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung aufheben und das Stammkapital auf das neue Mindeststammkapital von € 10.000,- herabsetzen. Hierfür sieht der Gesetzgeber ausdrücklich Erleichterungen vor: Kraft ausdrücklicher Anordnung kann der – sonst bei Kapitalherabsetzungen erforderliche – Gläubigeraufruf unterbleiben, wenn die von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen mind gleich hoch wie die bisherigen gründungsprivilegierten Stammeinlagen sind.¹⁴⁾

Eine Gefährdung und ein Schutzbedürfnis der Gläubiger sieht der Gesetzgeber nicht, da es frühestens im März 2024 zu einer Beendigung der Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf hätte kommen können¹⁵⁾ und sich die nun gegenständliche Änderung der Rechtslage bereits seit Mai 2023 abzeichnete.

Den Gläubigern musste demnach bereits seit „geraumer Zeit“ bewusst sein, dass es zu keiner Erhöhung der Stammeinlagen oder Ausweitung der Haftung der Gesellschafter (im Rahmen der Beendigung der Gründungsprivilegierung) kommen werde.¹⁶⁾

Übrigens: Der Fiskus wird künftig bei GmbH und FlexKapG (FlexCo) weniger „mitnaschen“. Die Mindestkörperschaftsteuer knüpft seit 1. 1. 2024 am neuen gesetzlichen Mindeststammkapital von € 10.000,- an und beträgt somit € 500,- jährlich.¹⁷⁾

Schlussstrich

Gemeinsam mit der Einführung der FlexKapG (FlexCo) am 1. 1. 2024 hat der Gesetzgeber auch das Mindeststammkapital von GmbHs auf € 10.000,- gesenkt. Die Errichtung neuer gründungsprivilegierter GmbHs ist nun nicht mehr möglich. Bestehende Gründungsprivilegierungen müssen – abweichend von der bisherigen Gesetzeslage – nicht nach zehn Jahren beendet werden. Ab 1. 1. 2025 besteht allerdings mittelbarer Zwang zur Beendigung einer Gründungsprivilegierung, da ab diesem Zeitpunkt bei jeder Änderung des Gesellschaftsvertrags zugleich auch die Gründungsprivilegierung zwingend beendet werden muss.

¹³⁾ § 10 Abs 1 Satz 1 GmbHG.

¹⁴⁾ § 127 Abs 30 Satz 3 GmbHG idF GesRÄG 2023.

¹⁵⁾ § 10 b idF AbgÄG 2014 trat mit 1. 3. 2014 in Kraft.

¹⁶⁾ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 16.

¹⁷⁾ § 24 Abs 4 Z 1 KStG.